



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 6

7. Februar

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	Seite 23
Interessenbekundungsverfahren für die Vermietung des Kiosk 1 am Marktplatz der Stadt Kulmbach.....	Seite 23
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2024 des Landkreises Kulmbach.....	Seite 24
Verleihungen von Auszeichnungen für Verdienste um den Landkreis Kulmbach und weitere Preise.....	Seite 24
Bekanntmachung der Ergebnisse der Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung 1744 Kirchleus und 1745 Lösau der Stadt Kulmbach.....	Seite 24
Bekanntmachung der Ergebnisse der Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung 1783 Döllnitz und 1786 Heusch der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf.....	Seite 25

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Gemeindeteil Azendorf	Seite 25
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Lindenberg, Lopp und Zultenberg des Marktes Kasendorf	Seite 26
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth des Marktes Kasendorf	Seite 27
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spitalgasse West“ der Stadt Stadtsteinach	Seite 28
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 239 Kulmbach am 23.02.2025	Seite 29
Ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125 „für das Gebiet zwischen der Weiherer Straße, Georg-Heinlein-Straße und der Taubmannstraße“ der Stadt Kulmbach	Seite 29

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
13 – 636 / 6

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nummer 1/2025 vom 16.01.2025, Seite 58 und 59, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach, 27. Januar 2025
Landratsamt Kulmbach
Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Interessenbekundungsverfahren für die Vermietung des Kiosk 1 am Marktplatz der Stadt Kulmbach

Die Stadt Kulmbach beabsichtigt den dem Marktplatzbrunnen zugewandten Kiosk 1 am Marktplatz, Ecke Langgasse, 95326 Kulmbach, ab dem 01.06.2025 für gastronomische Zwecke an eine oder mehrere natürliche Personen zu vermieten.

Hierfür soll ein Betreiber ausgewählt und mit diesem ein Nutzungsvertrag abgeschlossen werden.

Der Nutzungsvertrag wird folgende Eckdaten beinhalten:

Der Kiosk hat eine Innenfläche von ca. 7,5 qm. Zusammen mit der Verkaufsfläche und der überdachten Außenfläche ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 27 qm.

Die Stadt Kulmbach stellt die Anschlüsse für Wasser / Abwasser, Strom und Gas und eine Anschlussmöglichkeit für Dunst-/ Fettabzug über Dach.

Die Einrichtung obliegt dem Mieter oder kann vom Vermieter mit entsprechender Vergütung übernommen werden.

Die monatliche Miete beträgt 320 €/ Monat. Die Betriebskosten sind vom Kioskbetreiber zu tragen.

Kernöffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Im Kiosk dürfen keine Einwegartikel (wie Getränkedosens, Einwegflaschen etc.) verkauft werden.

Der Zeitraum der Nutzungsüberlassung beträgt 5 Jahre. Eine Verlängerungsoption von 5 Jahren ist vorgesehen.

Inhalt Ihrer Interessenbekundung:

Mit Ihrer Interessenbekundung ist ein gastronomisches Konzept vorzulegen, das mindestens folgenden Inhalt haben muss:

- das gastronomische Angebot (wünschenswert sind u.a. Kulmbacher Bratwürste)
- die Öffnungszeiten des Kiosks, wobei auch eine Sonntagsöffnung sowie eine Öffnung zu besonderen Anlässen der Stadt Kulmbach wünschenswert ist
- Darstellung der Erfahrungen und Vorkenntnisse in der Gastronomie oder vergleichbaren Bereichen

Zudem sind zwingend folgende Dokumente der verantwortlichen Personen beizufügen:

- Nachweis über die Kenntnis der entsprechenden gesetzlichen und hygienerechtlichen Vorschriften
- Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel
- aktuelles behördliches Führungszeugnis

Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens:

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per Post oder per E-Mail bis zum 31.03.2025 an eine der folgenden Adressen:

Stadt Kulmbach
Gebäudemanagement
Oberhacken 8
95326 Kulmbach
oder
hochbau@stadt-kulmbach.de

Nach Sichtung der eingegangenen Unterlagen wird die Stadt Kulmbach ggfs. mit einzelnen Bewerbern über den konkreten Mietvertragsabschluss verhandeln. Evtl. ist das Konzept vom Bewerber dem Stadtrat zur Entscheidung vorzustellen. Ziel ist es, den Nutzungsvertrag im April / Mai 2025 abzuschließen.

Hinweis: Bei diesem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren. Es beinhaltet somit kein Angebot auf Vertragsabschluss.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Bernd Ohnemüller, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, bernd.ohnemueller@stadt-kulmbach.de, Tel.: 09221-940820. Die Daten werden erhoben, um Interessensbekundungen für die Kioskvermietung einzuholen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6, Abs. 1, DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung erhalten Sie von ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter folgender Adresse erreichen können: Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, Tel.-Nr. 940-0.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
21-0222 Sp

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2024

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik, 90725 Fürth, auf Basis des **Zensus 2022** fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2024.

09477000 Gemeinde	Landkreis Kulmbach	Oberfranken Einwohner insgesamt
09477117.....	Grafengehaig, M.....	835
09477118.....	Guttenberg.....	476
09477119.....	Harsdorf.....	952
09477121.....	Himmelkron.....	3 246
09477124.....	Kasendorf, M.....	2 424
09477127.....	Ködnitz.....	1 457
09477128.....	Kulmbach, GKSt.....	26 587
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 069
09477135.....	Ludwigschorgast, M.....	981
09477136.....	Mainleus, M.....	6 495
09477138.....	Marktleugast, M.....	3 024
09477139.....	Marktschorgast, M.....	1 378
09477142.....	Neudrossenfeld.....	3 772
09477143.....	Neuenmarkt.....	2 959
09477148.....	Presseck, M.....	1 705
09477151.....	Rugendorf.....	944
09477156.....	Stadtsteinach, St.....	3 008
09477157.....	Thurnau, M.....	4 067
09477158.....	Tregast.....	1 497
09477159.....	Untersteinach.....	1 765
09477163.....	Wirsberg, M.....	1 946
09477164.....	Wonsees, M.....	1 154
	zusammen.....	71 741

Kulmbach, 23. Januar 2025
Landratsamt Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
EAK/2025

Verleihungen von Auszeichnungen für Verdienste um den Landkreis Kulmbach und weitere Preise

Im Kalenderjahr 2024 wurden auf der Grundlage der „Satzung zur Verleihung von Auszeichnungen für Verdienste um den Landkreis Kulmbach und weitere Preise“ Auszeichnungen an die nachfolgenden Persönlichkeiten bzw. Personengruppen verliehen:

Goldene Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach an:

Soiné Stefan, Kasendorf
Stodden Markus, Kulmbach

Silberne Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach an:

Hofmann Dietmar, Thurnau
Steinhäuser Bernd, Kasendorf

Kulturpreis des Landkreises Kulmbach an:

Kunstverein Kulmbach e.V., Kulmbach
TIK – Theater in der Kneipe e.V., Neuenmarkt

Ehrennadel des Landkreises Kulmbach für Verdienste im ehrenamtlichen Bereich an:

Foerster Savina, Kulmbach
Heidenreich Annemarie, Kulmbach
Hoch Angelika, Himmelkron
Ramming Kai, Mainleus
Rucker Willi, Kupferberg
Roth Lukas Alois, Ludwigschorgast
Wolpert Brigitte, Kulmbach

Kulmbach, 22. Januar 2025

Landratsamt Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach
Finanzamt Kulmbach

Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)

Bekanntmachung der Ergebnisse der Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen

§ 13 BodSchätzG i.V.m. § 122 Abs. 3 u. 4 AO

In der Gemarkung 1744 Kirchleus und 1745 Lösau wurde eine Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz durchgeführt.

Die Ergebnisse – Schätzungsurkarte und Schätzungsbuch – werden während der Öffnungszeiten des Servicezentrums in der Zeit

vom 24. Februar 2025 bis 24. März 2025

im Finanzamt Kulmbach, Georg-Hagen-Straße 17, 95326 Kulmbach, Raum 306 offengelegt.

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Vor der Einsichtnahme wird empfohlen, sich mit dem/der Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09221-650231 oder 0173-2162021 oder unter der E-Mail kerstin.basiul@lfs.bayern.de in Verbindung zu setzen.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht dem Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des 25. April 2025 beim Finanzamt Kulmbach entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht der Einspruch eingelegt wurde (§12 BodSchätzG).

Kulmbach, 29. Januar 2025

Finanzamt Kulmbach
Kerstin Basiul
Leiterin des Schätzungsausschusses
Amtlich landwirtschaftliche Sachverständige

BEKANNTMACHUNG

**Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Finanzamt Kulmbach**

**Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens
(Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)**

**Bekanntmachung der Ergebnisse der Nachschätzung
landwirtschaftlicher Flächen**

§ 13 BodSchätzG i.V.m. § 122 Abs. 3 u. 4 AO

In der Gemarkung 1783 Döllnitz und 1786 Heusch wurde eine Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz durchgeführt.

Die Ergebnisse – Schätzungsurkarte und Schätzungsbuch – werden während der Öffnungszeiten des Servicezentrums in der Zeit

vom 24. Februar 2025 bis 24. März 2025

im Finanzamt Kulmbach, Georg-Hagen-Straße 17, 95326 Kulmbach, Raum 306 offengelegt.

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Vor der Einsichtnahme wird empfohlen, sich mit dem/der Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09221-650231 oder 0173-2162021 oder unter der E-Mail kerstin.basiul@lfs.bayern.de in Verbindung zu setzen.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht dem Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des 25. April 2025 beim Finanzamt Kulmbach entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht der Einspruch eingelegt wurde (§12 BodSchätzG).

Kulmbach, 29. Januar 2025

Finanzamt Kulmbach

Kerstin Basiul

Leiterin des Schätzungsausschusses

Amtlich landwirtschaftliche Sachverständige

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

**Erste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)
für den Gemeindeteil Azendorf**

Vom 29. Januar 2025

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für den Gemeindeteil Azendorf vom 14. August 2024 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 35 vom 13. September 2024) wird wie folgt geändert:

Die §§ 9 bis 10 sowie der § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhalten folgende Fassung:

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

**§ 9a
Grundgebühr**

(1) ¹Die Grundgebühr wird je nach eingebautem Wasserzähler nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	48 €/Jahr
bis	10 m³/h	60 €/Jahr
bis	16 m³/h	80 €/Jahr
über	16 m³/h	100 €/Jahr.

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m³/h	48 €/Jahr
bis	6 m³/h	60 €/Jahr
bis	10 m³/h	80 €/Jahr
über	10 m³/h	100 €/Jahr

**§ 10
Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,88 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwoh-

ner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Kasendorf, 29. Januar 2025

Markt Kasendorf

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

Erste Satzung

zur Änderung der Beitrags- und

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)

für die Gemeindeteile Lindenberg, Lopp und Zultenberg

Vom 29. Januar 2025

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Gemeindeteile Lindenberg, Lopp und Zultenberg vom 14. August 2024 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 35 vom 13. September 2024) wird wie folgt geändert:

Die §§ 9 bis 10 sowie der § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird je nach eingebautem Wasserzähler nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	48 €/Jahr
bis	10 m³/h	60 €/Jahr
bis	16 m³/h	80 €/Jahr
über	16 m³/h	100 €/Jahr.

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m³/h	48 €/Jahr
bis	6 m³/h	60 €/Jahr
bis	10 m³/h	80 €/Jahr
über	10 m³/h	100 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,29 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Kasendorf, 29. Januar 2025
Markt Kasendorf
Norbert Groß
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

**Sechste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Kasendorf (BGS/EWS)
für die Gemeindeteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth**

Vom 29. Januar 2025

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Gemeindeteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth vom 18. Juni 1998 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 25 vom 01. Juli 1998), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kasendorf für die Gemeindeteile Welschenkahl, Neudorf und Reuth vom 16. August 2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 33 vom 25.08.2023) wird wie folgt geändert:

Die §§ 9 bis 10 sowie der § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhalten folgende Fassung:

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird je nach eingebautem Wasserzähler nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	48 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	60 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	80 €/Jahr
über	16 m ³ /h	100 €/Jahr

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m ³ /h	48 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	60 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	80 €/Jahr
über	10 m ³ /h	100 €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken

zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,34 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Kasendorf, 29. Januar 2025

Markt Kasendorf

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spitalgasse West“
der Stadt Stadtsteinach

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13
i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In seiner öffentlichen Sitzung vom 18. November 2024, hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spitalgasse West“ gebilligt. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans für das Grundstück Mozartstraße 21, Fl.Nr. 1784/5, Gemarkung Stadtsteinach, und die Begründung liegen in der Zeit

vom 14. Februar bis 14. März 2025

während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach im Rathaus, Marktplatz 8, I. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Spitalgasse West“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.stadtsteinach.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtsteinach, 29. Januar 2025

Stadt Stadtsteinach

Roland Wolfrum

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 239 Kulmbach am 23.02.2025

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2025 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 239 Kulmbach zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 239 Kulmbach

Nr.	Partei/Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Wohnort
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Zeulner, Emmi	Bundestagsabgeordnete	1987, Lichtenfels	Lichtenfels
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Sat, Ali-Cemil	Student (Rechtswissenschaften)	2000, Münchberg	Hallstadt
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Ochs, Thomas	Gitarrenbaumeister	1973, Bamberg	Kemmern
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Blechschmidt, Kevin	Softwareentwickler	1996, Kulmbach	Kulmbach
5	Alternative für Deutschland (AfD)	Görtler, Sebastian	Mediengestalter	1984, Kronach	Küps
6	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Bergmann, Jochen	Kriminalbeamter	1989, Bayreuth	Neudrossenfeld
7	Die Linke (Die Linke)	Greim, Oswald	Waldbauer	1954, Kupferberg	Marktleugast
13	Volt Deutschland (Volt)	Eichelkraut, Benjamin	Angestellter	1988, Greiz	Altenkunstadt

Kulmbach, 31. Januar 2025

Kreiswahlleiter

Landrat Klaus Peter Söllner

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125 „für das Gebiet zwischen der Weiherer Straße, Georg-Heinlein-Straße und der Taubmannstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB:

- **Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 30.01.2025 die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125 „für das Gebiet zwischen der Weiherer Straße, Georg-Heinlein-Straße und der Taubmannstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen, die entsprechenden Unterlagen zur genannten Planung gebilligt sowie die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu der vorgenannten Planung beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 125 „für das Gebiet zwischen der Weiherer Straße, Georg-Heinlein-Straße und der Taubmannstraße“. Die Baurechte im Geltungsbereich wurden größtenteils ausgeübt. Für eine Fortentwicklung des Baugebietes ist der bestehende Bebauungsplan nicht mehr geeignet und notwendig. Das Resultat der Aufhebung ist die künftige Beurteilung von Vorhaben nach den Maßgaben des § 34 BauGB. Durch den bindenden, jedoch vergleichsweise weniger starren Rahmen haben individuelle Vorhaben erweiterte Verwirklichungsperspektiven.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 301/17 der Gemarkung Mangersreuth sowie die Grundstücke der Fl. Nrn. 1577, 1577/15, 1577/16, 1577/17, 1577/18, 1577/19, 1577/20, 1578, 1578/18, 1578/19, 1578/21, 1578/24, 1578/25, 1581, 1581/13, 1581/14, 1581/15, 1581/16, 1581/17, 1581/18, 1581/19, 1582, 1583/27 Teilfläche (TF), 1583/28 (TF), 1583/29 (TF), 1584, 1584/1, 1584/2, 1584/3, 1584/4, 1584/5, 1584/6, 1584/7, 1584/8, 1584/9, 1584/10, 1584/11, 1584/12, 1584/13, 1584/14, 1584/15, 1584/16, 1584/17, 1584/20, 1584/21, 1584/22, 1584/23, 1584/24, 1584/25, 1584/26, 1584/27, 1584/28, 1584/29, 1584/30, 1584/31, 1584/32, 1584/33, 1584/34, 1584/35, 1584/36, 1586, 1586/4, 1586/5, 1586/6, 1586/7, 1586/8, 1586/9, 1586/10, 1586/11, 1586/12, 1586/13 (TF), 1742 der Gemarkung Kulmbach. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,84 ha. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 12.12.2024 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Kulmbach wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und Beteiligung wird in der Zeit vom 17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025 durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung möglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Bebauungsplanverfahren“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den o.g. Dienststunden gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 31. Januar 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 125 - Aufhebung
für das Gebiet zwischen der Weiherer - Strasse, Georg Heinlein Strasse und
der Taubmann - Strasse

Auszug aus digitaler Flurkarte

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2024



Stadt Kulmbach
Erstellt von: 520-Wolff
Erstellt am: 12.12.2024

